



Revision Bürgerrechtsgesetz (BüG) Vernehmlassungsverfahren

Bern, den 16.12.2009

Fragenkatalog

Hinweis: Allgemeine Bemerkungen können am Ende des Fragenkatalogs angebracht werden.

Revisionsvorschlag	Ja	Nein	Begründung / Bemerkungen / Vorschläge
Artikel 9 Formelle Voraussetzungen Niederlassungsbewilligung Sind Sie einverstanden, dass sich nur einbürgern lassen kann, wer über eine Niederlassungsbewilligung (Bewilligung C) verfügt?	Ja		<p>Die Einbürgerung bildet den Abschluss eines erfolgreichen Integrationsprozesses. Auf dem Weg dorthin erhalten die in die Schweiz eingereisten Migrantinnen und Migranten in der Regel zuerst die Aufenthaltsbewilligung und nach fünf respektive zehn Jahren die Niederlassungsbewilligung. Erst danach soll eine Einbürgerung möglich sein. Die Einhaltung dieses Kaskadensystems stellt die Kohärenz zwischen Einbürgerungs- und Migrationsrecht sicher.</p> <p><u>Zusätzliches Begehren:</u></p> <p>Bis anhin konnten Ehepartner und Kinder in das Gesuch des Hauptbewerbers miteinbezogen werden. Die neue Regelung wird von uns dahingehend verstanden, dass ein Einbezug des Ehepartners mit Aufenthaltsbewilligung nicht mehr möglich ist, selbst wenn er die erforderliche Wohnsitzfrist erfüllt. Im Weiteren können Kinder in das Gesuch des berechtigten Elternteils zwar einbezogen werden, doch müssen diese ebenfalls über eine Niederlassungsbewilligung verfügen. Diese Forderung erscheint hinsichtlich der Angleichung an das Migrationsrecht nachvollziehbar. Gemäss den Familiennachzugsbestimmungen im Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) erhalten neu zugezogene ausländische Kinder über zwölf Jahre lediglich die Aufenthaltsbewilligung, selbst wenn ihre in der Schweiz lebenden Eltern die Niederlassungsbewilligung besitzen oder Schweizer Bürger sind. Der Gesetzgeber hat somit im AuG bezüglich der Bewilligungserteilung den Grundsatz der Familieneinheit durchbrochen. Folglich erscheint es nicht unangebracht, wenn dies auch im Bürgerrecht geschieht. Der Vorbehalt, dass nur Kinder mit Niederlassungsbewilligung in das Gesuch der Eltern miteinbezogen werden, sollte jedoch in Art. 30 explizit erwähnt werden. Aufgrund der Praxisrelevanz sollte zudem der Klarheit halber zumindest in den Erläuterungen zum Gesetz festgehalten werden, dass keine Familiengesuche wie in bisheriger Form mehr möglich sind.</p>

<p>8 Jahre Aufenthalt in der Schweiz Sind Sie einverstanden, dass bei gleichzeitiger Erhöhung der Anforderungen an die Integration die erforderliche Aufenthaltsdauer in der Schweiz von heute 12 auf 8 Jahre herabgesetzt wird?</p>	<p>Ja</p>	<p>Der Kanton Basel-Stadt begrüsst eine Verkürzung der Aufenthaltsdauer von zwölf auf acht Jahre. Im Vordergrund der Einbürgerungsprüfung sollte die Integration stehen. Mit der vorgesehenen Lösung wird gewährleistet, dass das formelle Erfordernis der Wohnsitzfrist zugunsten der Integration in den Hintergrund rückt. Das AuG kennt in diesem Sinne ebenfalls Anreize, welche mit einer erfolgreichen Eingliederung verbunden sind. Verwiesen sei auf die Möglichkeit der vorzeitigen Erteilung der Niederlassungsbewilligung aufgrund fortgeschrittener Integration gemäss Art. 34 Abs. 4 AuG.</p> <p><u>Zusätzliches Begehren:</u></p> <p>Wir erachten es zudem als sinnvoll, dass gleichzeitig ein Mindestalter für die eigenständige Einbürgerung eingeführt wird. Das Mindestalter könnte beispielsweise bei 14 Jahren liegen, so dass das Einbürgerungsverfahren noch vor Abschluss der obligatorischen Schulzeit durchlaufen werden kann. Jüngeren Bürgerrechtsbewerbenden ist die Tragweite der Einbürgerung nicht bewusst. So könnte die Einbürgerung zum Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit führen, sofern kein Doppelbürgerrecht vorgesehen ist. Heute kommt es vor, dass die Einbürgerung der Kinder vorangetrieben wird, um dem Rest der Familie einen dauernden Verbleib in der Schweiz zu sichern. Es ist nicht wünschenswert, dass Eltern ein Einbürgerungsverfahren im Namen ihrer Kinder zu gunsten der Familie einleiten können. Mit der Einführung eines Mindestalters könnte diesem Umstand begegnet werden.</p>
<p>Artikel 10 Berechnung der Aufenthaltsdauer Sind Sie mit der Beibehaltung der Doppelzählung der Aufenthaltsdauer zwischen dem 10. und 20. Altersjahr einverstanden?</p>	<p>Nein</p>	<p>Aufgrund der Verkürzung der Wohnsitzfrist auf acht Jahre rechtfertigt sich eine Privilegierung von Jugendlichen resp. jungen Erwachsenen nicht mehr. Gemäss Bundesvorschlag könnte ein 14-jähriger Jugendlicher, der mit zehn Jahren zu seinen niederlassungsberechtigten Eltern in die Schweiz gekommen ist, vorbehaltlich der kantonalen und kommunalen Voraussetzungen, schon nach vier Jahren Aufenthalt in der Schweiz ein eigenes Einbürgerungsgesuch stellen. Abgesehen von der sprachlichen Integration, die bei jugendlichen Bürgerrechtsbewerbenden schneller als bei Erwachsenen erfolgt, wenn sie die Schule in der entsprechenden Landessprache besuchen, besteht keine Gewähr dafür, dass die Integration in einem umfassenden Sinne schon nach vier Jahren soweit fortgeschritten ist, dass junge Bürgerrechtsbewerbende privilegiert eingebürgert werden sollten.</p> <p>Mit der Beibehaltung der Doppelzählung würde zudem ein Widerspruch mit dem AuG geschaffen, da Jugendlichen von Eltern mit Niederlassungsbewilligung, welche nach dem 12. Altersjahr in die Schweiz eingereist sind, eine Niederlassungsbewilligung erst nach fünf Jahren erteilt werden kann. Weil ein Bürgerrechtsbewerber als formelle Voraussetzung eine Niederlassungsbewilligung benötigt (siehe Artikel 9), würden bestimmte Jugendliche von der Doppelzählung ohnehin nicht uneingeschränkt profitieren können.</p>
<p>Artikel 11 Materielle Voraussetzungen</p>		

<p>Sind Sie mit den neuen materiellen Voraussetzungen einverstanden?</p> <p><i>Hinweis: Das Beachten der schweizerischen Rechtsordnung gehört neu zum umfassenderen Begriff des "Beachtens der öffentlichen Sicherheit und Ordnung" und wird im neuen Artikel 12 geregelt.</i></p>	<p>Ja</p>		
--	------------------	--	--

<p>Artikel 12 und 20 Integrationskriterien</p> <p>Artikel 12 Abs. 1 Sind Sie mit den aufgeführten Kriterien, die auf eine erfolgreiche Integration hinweisen, einverstanden?</p> <p>Öffentliche Sicherheit und Ordnung Sind Sie mit diesem Kriterium, worin auch das Beachten der schweizerischen Rechtsordnung enthalten ist, einverstanden?</p> <p>Respektierung der grundlegenden Prinzipien der Bundesverfassung Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?</p> <p>Fähigkeit, sich in einer Landessprache zu verständigen Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?</p> <p>Wille zur Teilnahme am Wirtschaftsleben oder zum Erwerb von Bildung Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?</p> <p>Artikel 12 Abs. 2 Personen, welche die Integrationskriterien aus psychischen oder physischen Gründen nicht erfüllen können</p>	<p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p>	<p>Der Begriff der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sollte in der Verordnung genau umschrieben werden, ansonsten Gefahr besteht, dass die Kantone unterschiedliche Praxen entwickeln.</p> <p>Da es sich vorliegend um die Einbürgerung auf Bundesebene handelt, ist die Prüfung der Kenntnisse lediglich einer Landessprache gerechtfertigt. Für den Umgang mit den Behörden und das Verständnis der Gegebenheiten und Abläufe am Wohnort ist unseres Erachtens die Kenntnis der am Wohnort gesprochenen Sprache unumgänglich. Es soll aber den Kantonen überlassen werden, ob sie die am Einbürgerungsort amtlich verwendete Landessprache als Einbürgerungsvoraussetzung in den kantonalen Rechtsgrundlagen vorsehen möchten.</p> <p><u>Zusätzliches Begehren:</u> Im Sinne einer Konkretisierung und Einführung einer einheitlichen Praxis ist es aber notwendig, das gewünschte Sprachniveau gemäss dem europäischem Sprachenportfolio festzulegen.</p> <p>Zu begrüssen ist die Anknüpfung an den Willen der betroffenen Person. Unerlässlich ist jedoch eine Konkretisierung auf Verordnungsstufe, wie sich der Wille manifestieren muss bzw. welche Belege von den Betroffenen beigebracht werden müssen.</p> <p><u>Zusätzliches Begehren:</u> Die persönlichen Voraussetzungen der Bürgerrechtsbewerber sind zu berücksichtigen. Die Formulierung der erwähnten Beeinträchtigungen sollte jedoch noch erweitert werden. Wenn z.B. ein bildungsferner Bürgerrechtsbewerber ohne psychische / physische</p>
--	---	---

<p>Sind Sie einverstanden, dass der Situation dieser Personen angemessen Rechnung getragen wird?</p> <p>Artikel 20 Erleichterte Einbürgerung</p> <p>Sind Sie mit den neuen materiellen Eignungsvoraussetzungen der erleichterten Einbürgerung einverstanden?</p>	<p>Ja</p>	<p>Beeinträchtigung nur über eine geringe Schulbildung verfügt, ist nicht derselbe Massstab anzulegen, wie für andere Bürgerrechtsbewerbende. In der neuen Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz des Kantons Basel-Stadt vom 1. Dezember 2009 (BüRV; SG 121.110) wird dieser Umstand sowie weitere persönliche Einschränkungen des Bewerbenden berücksichtigt:</p> <p><i>„Die zuständige Behörde nimmt bei der Prüfung der Integration auf das Alter, das Herkommen, den Bildungsgang und den Beruf der Bewerberin und Bewerber Rücksicht.“ (§ 14 Abs. 3 BüRV Kanton BS)</i></p> <p>Diese Änderung ist nachvollziehbar, da es - abgesehen von den Wohnsitzfristen - gerechtfertigt ist, denselben Massstab anzulegen wie bei den ordentlichen Einbürgerungen. Da die erleichterte Einbürgerung in die Bundeskompetenz fällt, fehlt hier allerdings das Erfordernis, die am Einbürgerungsort amtlich verwendete Landessprache sprechen zu müssen. Aufgrund des Umstands, dass diese Personen im Lebenspartner eine Schweizer Bezugsperson haben, sollte ihnen die sprachliche Integration leichter fallen. Kenntnisse einer Landessprache sollten deshalb genügen. Von nicht in der Schweiz lebenden Bürgerrechtsbewerbenden wäre es ohnehin nicht möglich, Ortssprachkenntnisse zu verlangen.</p>

<p>Artikel 13 Einbürgerungsverfahren</p> <p>Sind Sie einverstanden, dass Einbürgerungsgesuche erst nach Durchführung des kantonalen und kommunalen Verfahrens und der Zusicherung der Einbürgerung durch Kanton und Gemeinde an den Bund weitergeleitet werden können?</p>	<p>Ja</p>	<p>Der neue Verfahrensablauf ist verfahrensökonomischer. Er vermeidet, dass der Bund über die Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung befinden muss, obwohl der Kanton oder die Gemeinde einer Einbürgerung von Anfang an ablehnend gegenüber stehen.</p>
<p>Artikel 14 Kantonaler Einbürgerungsentscheid</p> <p>Sind Sie mit dem vorgeschlagenen Verfahrensablauf (zuerst Einbürgerungsbewilligung des Bundes, anschliessend Einbürgerungsentscheid des Kantons innert sechs Monaten) einverstanden?</p>	<p>Ja</p>	<p><u>Zusätzliches Begehren:</u></p> <p>Grundsätzlich ist es wünschenswert, dass Einbürgerungsgesuche auf allen Ebenen beförderlich behandelt werden. Die praktischen und rechtlichen Gegebenheiten können aber nicht vernachlässigt werden. Wird ein Rechtsmittelverfahren eingeleitet, ist absehbar, dass dieses länger als sechs Monate dauern wird, so dass die Bundesbewilligung ihre Gültigkeit verlieren würde. Wird die Beschwerde gutgeheissen, ist unklar, ob die Bundesbewilligung weiterhin ihre Gültigkeit behält. Es ist deshalb zu regeln, dass die sechsmonatige Frist während der Dauer des Rechtsmittelverfahrens stillsteht.</p>
<p>Artikel 18 Kantonale und kommunale Aufenthaltsdauer</p> <p><u>Variante 1</u></p> <p>Sind Sie mit dem Inhalt dieser Bestimmung einverstanden?</p> <p>Anrechnung der Aufenthaltsdauer</p> <p>Sind sie mit der Anrechnung der Aufenthaltsdauer bei Wohnsitzwechsel innerhalb bzw. ausserhalb des Kantons einverstanden?</p> <p><u>Variante 2</u></p> <p>Würden Sie eine einheitliche Bundesregelung vorziehen, wonach die Kantone eine erforderliche Aufenthaltsdauer von</p>	<p>Nein</p> <p>Nein</p> <p>Ja</p>	<p>Nein</p> <p>Die vorgeschlagene Regelung ist zu unbestimmt formuliert und nur schwer interpretierbar. Ausserdem sollte bei einem interkantonalen Wohnsitzwechsel die verbrachte Zeit im ersten Kanton aufgrund der möglichen sprachlichen und eventuell auch sozio-kulturellen Unterschiede nicht an die kantonale Wohnsitzfrist im neuen Kanton angerechnet werden können.</p> <p>Nein</p> <p>Zugestimmt wird lediglich einer Anrechnung bei einem Wohnsitzwechsel innerhalb des Kantons. Als Kompensation für diese Einschränkung wird die Festlegung von Höchstfristen durch den Bund befürwortet (siehe Variante 2).</p> <p>Ja</p> <p>Der Kanton Basel-Stadt plädiert für eine grosszügige Auslegung des Begriffs "Mindestvorschriften" durch den Bund gemäss Art. 38 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV) und favorisiert folglich eine einheitliche Bundesregelung, welche eine maximale Aufenthaltsdauer im Kanton und in den Gemeinden vorschreibt. Mit dieser im Vergleich zur Variante 1 griffigeren Be-</p>

<p>höchstens drei Jahren festlegen können?</p> <p>Anrechnung der Aufenthaltsdauer</p> <p>Sind sie mit der Anrechnung der Aufenthaltsdauer bei Wohnsitzwechsel innerhalb des Kantons einverstanden?</p>	<p>Ja</p>	<p>stimmung wird den heutzutage gestiegenen Erfordernissen an die Mobilität Genüge getan.</p> <p>Bei einem Wohnsitzwechsel innerhalb des Kantons sind in der Regel keine sprachlichen oder sozio-kulturellen Unterschiede zu bewältigen. Eine Anpassung an die regionalen Gegebenheiten ist somit nicht mehr erforderlich, weshalb auch eine Anrechnung an die Aufenthaltsdauer erfolgen sollte.</p>
<p>Artikel 22 Irrtümlich angenommenes Schweizer Bürgerrecht</p> <p>Sind sie mit der neu formulierten Bestimmung einverstanden? <i>Hinweis: Die Bestimmung wurde gegenüber dem heutigen Artikel 29 BÜG vereinfacht (Aufhebung von Artikel 29 Absatz 3 und 4, die in der Praxis nahezu bedeutungslos sind und zum grossen Teil bereits durch Absatz 1 abgedeckt werden).</i></p>	<p>Ja</p>	<p>Aufgrund der mangelnden praktischen Relevanz ist gegen eine Aufhebung der Bestimmungen nichts einzuwenden.</p>
<p>Artikel 25 Zuständigkeit und Verfahren</p> <p>Sind Sie mit der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage einverstanden, die vorsehen kann, dass das Gesuch um erleichterte Einbürgerung beim Wohnkanton eingereicht wird? (<i>Hinweis: Für diesen Fall würde der bei den Kantonen und Gemeinden anfallende Mehraufwand finanziell abgegolten werden.</i>)</p>	<p>Ja</p>	<p><u>Zusätzliches Begehren:</u></p> <p>Die Straffung des Verfahrens wird begrüsst. Aufgrund des dadurch entstehenden erhöhten Arbeitsaufwandes der Kantone und Gemeinden ist aber das Anhörungsrecht in ein Antragsrecht umzuwandeln. Die Kantone resp. Gemeinden, welche sämtliche Abklärungen vornehmen, können sich ein umfassendes (u.a. auch ein persönliches) Bild vom Bürgerrechtsbewerbenden machen, so dass ihre Empfehlungen eine gewisse Verbindlichkeit entfalten sollen. Der Bund sollte hernach nur bei stark abweichender eigener Einschätzung von diesem Antrag abweichen können. Die stärkere Einbindung von Kantonen und Gemeinden in den Entscheidungsprozess bei der erleichterten Einbürgerung rechtfertigt sich auch dadurch, dass der Bürgerrechtsbewerbende, gleich wie bei der ordentlichen Einbürgerung, nebst dem eidgenössischen auch das kantonale und kommunale Bürgerrecht erhält.</p>
<p>Artikel 26 Voraussetzungen für die Wiedereinbürgerung</p> <p>Allgemeine Voraussetzungen</p> <p>Sind Sie mit den allgemeinen Voraussetzungen für die Wie-</p>	<p>Ja</p>	

<p>dereinbürgerung einverstanden?</p> <p>Enge Verbundenheit Sind Sie einverstanden, dass für die Wiedereinbürgerung neu eine erfolgreiche Integration bei Aufenthalt in der Schweiz und eine enge Verbundenheit mit der Schweiz bei Aufenthalt im Ausland verlangt wird? <i>Hinweis: Das geltende Recht verlangt bei Wohnsitz im Ausland bloss eine einfache Verbundenheit mit der Schweiz. Hingegen soll nach neuem Recht nicht eingebürgert werden, wer die Schweiz nur vom Hörensagen kennt. Die Kriterien der engen Verbundenheit werden in einer Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz geregelt.</i></p>	<p>Ja</p>		
--	-----------	--	--

<p>Artikel 33 Aufenthalt</p> <p>Sind Sie einverstanden, dass an die Aufenthaltsdauer nur Aufenthalte mit Niederlassungsbewilligung, Aufenthaltsbewilligung oder vorläufiger Aufnahme angerechnet werden, nicht jedoch Aufenthalte mit Status als Asylsuchende?</p>		<p>Nein</p>	<p>Der Vorschlag, dass der Aufenthalt unter dem Aufenthaltstitel N (im Asylverfahren) nicht mehr an die Aufenthaltsdauer angerechnet werden soll, ist abzulehnen. Der Aufenthaltstitel N ist ein legaler Aufenthaltsstatus nach asylrechtlicher Vorschrift. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die rechtmässige Anwesenheit als Asylsuchende/r mit Status N nicht als Aufenthaltszeit angerechnet werden soll. Bei einer eventuellen späteren Einbürgerung sind formelle und materielle Voraussetzungen entscheidend, welche in keinem Zusammenhang mit dem Aufenthaltsstatus nach Einreise in die Schweiz stehen.</p> <p>Die Liste der genannten Aufenthaltstitel steht im übrigen im Widerspruch zum erläuternden Bericht, der im gleichen Zusammenhang bezüglich staatenloser Kinder (Art. 23) auf Seite 21 vermerkt: <i>Es wird neu festgehalten, dass jeder Aufenthalt in Übereinstimmung mit den ausländerrechtlichen Vorschriften an die Aufenthaltsdauer angerechnet wird. Darunter werden alle Aufenthaltstitel verstanden (zum Beispiel auch eine B-, F- oder N-Bewilligung, und nicht nur die in Art. 33 Abs. 2 erwähnten Aufenthaltstitel).</i></p> <p>Zudem sollte der Ausdruck "ausländerrechtlich" durch "migrationsrechtlich" ersetzt werden.</p>

<p>Artikel 35 Gebühren</p> <p>Sind Sie mit der Aufhebung des Gebührenerlasses für mittellose Bewerberinnen und Bewerber einverstanden?</p>	<p>Ja</p>	<p>Im Hinblick auf die neuen Integrationskriterien (Fürsorgeabhängigkeit als grundsätzlicher Ausschlussgrund) sollen in der ganzen Schweiz nur Bürgerrechtsbewerbende eingebürgert werden, welche die dafür anfallenden Gebühren aufbringen können. Es besteht keine plausible Erklärung dafür, weshalb die Bearbeitungskosten, die durch die Einbürgerungen auf den drei Staatsebenen entstehen, nicht durch die Bürgerrechtsbewerbenden gedeckt werden sollen.</p> <p><u>Zusätzliches Begehren:</u></p> <p>Das beschriebene Vorgehen bezüglich Vorauszahlungen ist abzulehnen. Es war bereits in früheren Jahren Praxis. Es hat sich jedoch nicht bewährt, so dass auf die Vorauszahlung zu Gunsten einer Rechnungsstellung nach Abschluss des Verfahrens verzichtet wurde. Da das Inkasso im beschriebenen Vorgehen durch die Kantone erfolgen muss, wird dies zu einem erheblichen Abrechnungs- und Verrechnungsaufwand zwischen Bund und Kantonen führen. Die damit zusammenhängende Kontrolle des Rechnungs- und Mahnwesens stellt einen übermässig hohen Aufwand dar, für welchen die Ressourcen nicht vorhanden sind. Art. 35 Abs. 3 ist folglich zu streichen.</p>

<p>Artikel 36 Nichtigerklärung</p> <p><i>Aufhebung der Zustimmung des Heimatkantons zur Nichtigerklärung</i> Sind Sie mit der Aufhebung der Zustimmung des Heimatkantons zur Nichtigerklärung einer Einbürgerung einverstanden?</p> <p><i>Wartefrist nach rechtskräftiger Nichtigerklärung einer Einbürgerung</i> Sind Sie mit der Einführung einer Wartefrist von zwei Jahren nach der rechtskräftigen Nichtigerklärung einer Einbürgerung einverstanden?</p>	<p>Ja</p>	<p>Nein</p>	<p>Die Zweijahresfrist bei der Nichtigerklärung der Einbürgerung ist aufgrund der beschriebenen faktischen Rahmenbedingungen im erläuternden Bericht prima vista nicht zu kurz. Selbst wenn zwischen dem missbräuchlichen Verhalten und der Sanktion in der Regel jeweils eine Zeitspanne von zwölf oder mehr Jahren liegt, muss jedoch bedacht werden, dass in der Praxis der Entzug des Schweizer Bürgerrechts der unrechtmässig eingebürgerten Person aufgrund des umfangreichen Abklärungsaufwands gegen Ende der achtjährigen absoluten Verjährungsfrist für die Nichtigerklärung erfolgt und bis zu diesem Zeitpunkt die betroffene Person sämtliche Rechte aus dem Schweizer Bürgerrecht unrechtmässig ableiten kann. Zudem handelt es sich um eine nicht geringfügige Verfehlung. Es erscheint deshalb angemessen, die Strafwartefrist auf fünf Jahre zu erhöhen.</p>
---	------------------	--------------------	---

<p>Artikel 41 Abs. 3 Vereinfachung bei der Entlassung aus mehrfachem kantonalem Bürgerrecht</p> <p>Sind Sie einverstanden, dass es für die Entlassung genügt, wenn ein Heimatkanton (d.h. nicht alle Heimatkantone) die Entlassungsverfügung erlässt und dies von Amtes wegen den übrigen Heimatkantonen mitgeteilt wird?</p>	<p>Ja</p>	<p><u>Zusätzliches Begehren:</u></p> <p>Wie bis anhin ist vorgesehen, dass die Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht, welches behördlich durch einen Entscheid des / der Heimatkantons / Heimatkantone eingeleitet wird, erst mit Zustellung der Entlassungsurkunde rechtskräftig wird. Die Zustellung erfolgt eingeschrieben, so dass die betroffene Person den Empfang quittieren muss. Dies hat in der Vergangenheit öfters zu untragbaren Rechtslagen geführt. In Einzelfällen haben Entlassene die Entlassungsurkunde nicht abgeholt, so dass sie rechtlich gesehen nie aus dem Bürgerrecht entlassen wurden und der Fall wegen fehlender Mitwirkung nicht abgeschlossen werden konnte. Zudem existieren Missbrauchsfälle, in denen die zu Entlassenden diese Lücke bewusst nutzen. Es gibt Staaten, welche nur eine Staatsangehörigkeit zulassen (wie Luxemburg), so dass die Annahme dieser Staatsbürgerschaft die Entlassung aus der früheren bedingt. Personen, die die Entlassungsurkunde wohlweislich nie in Empfang nehmen, können so die fremde Staatsangehörigkeit annehmen, die Schweizerische jedoch nie rechtskräftig aufgeben. Auch diese Fälle können nicht abgeschlossen werden.</p> <p>Da dem Bundesamt für Migration, wie seinen Erläuterungen zu entnehmen ist, hier lediglich eine Briefkastenfunktion zukommt, ist an Stelle des Bundesvorschlags vorzuziehen, wenn die Entlassung aus dem Bürgerrecht bereits mit dem kantonalen Entscheid rechtskräftig wird.</p>
<p>Artikel 51 Nichtrückwirkung</p> <p>Sind Sie einverstanden, dass die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereichten Gesuche bis zum Verfahrensabschluss (Entscheid) noch nach den Bestimmungen des bisherigen Rechts behandelt werden sollen?</p>	<p>Ja</p>	<p>Aus Praktikabilitätsgründen und zur Wahrung der Rechtssicherheit ist eine Aufteilung der Gesuche nach altem und neuem Recht angebracht.</p>

<p>Artikel 52 Erleichterte Einbürgerung für das Kind eines schweizerischen Elternteils</p> <p>Sind Sie einverstanden, dass die bisherigen Artikel 58a und 58c für ausländische Kinder einer schweizerischen Mutter und eines schweizerischen Vaters durch eine neue, einheitliche Bestimmung ersetzt werden?</p>	<p>Ja</p>		
<p>Befürworten Sie die Stossrichtung der vorliegenden Bürgerrechtsrevision? (Herstellung einer weitgehenden Kohärenz mit dem neuen Ausländergesetz sowie den Änderungen des Asylgesetzes bezüglich Anforderungen an den Integrationsgrad und die Sprachkenntnisse; Verbesserung der Entscheidungsgrundlagen und damit einhergehende Sicherstellung, dass nur erfolgreich integrierte Ausländerinnen und Ausländer das Schweizer Bürgerrecht erhalten; Harmonisierung der kantonalen und kommunalen Wohnsitzfristen; Reduktion des administrativen Gesamtaufwandes durch Vereinfachung und Harmonisierung der Abläufe sowie Klärung der Rollen von Kanton und Bund im Einbürgerungsverfahren).</p>	<p>Ja</p>		<p>Der Kanton Basel-Stadt begrüsst die Bürgerrechtsrevision und die dadurch eintretende bessere Abstimmung mit den Vorschriften des Migrationsrechts, die Harmonisierung der kantonalen und kommunalen Wohnsitzfristen sowie die Verbesserungen bei den Verfahrensabläufen. Gleichzeitig wird ein noch stärkerer Einfluss des Bundes in Harmonisierungsfragen erwünscht, sowie die damit verbundene Abkehr einer zu engen Auslegung des Begriffs "Mindestvorschriften" gemäss Art. 38 Abs. 2 BV.</p> <p>Aufgefallen sind die vielen Verweise auf die noch auszuarbeitende Verordnung. Wir erachten es als sinnvoll zu prüfen, ob nicht Bestimmungen, welche auf Verordnungsstufe geregelt werden sollen, eine Aufnahme ins Gesetz beanspruchen können (gilt insbesondere für Bestimmungen bezüglich Konkretisierung der Integration).</p> <p>Sehr befürwortet wird die stärkere Gewichtung einer erfolgreichen Integration, welche unseres Erachtens - noch vor den Wohnsitzfristen - das zentrale Merkmal der Einbürgerung darstellt.</p>

<p>Beitritt der Schweiz zur Europäischen Staatsangehörigkeitskonvention (STE 166) und zur Konvention über die Vermeidung der Staatenlosigkeit bei Staatennachfolge (STE 200)</p> <p>Beitritt Sind Sie einverstanden, dass die Schweiz der Europäischen Staatsangehörigkeitskonvention sowie der Konvention über die Vermeidung der Staatenlosigkeit bei Staatennachfolge beitrifft?</p> <p>Verknüpfung mit der Totalrevision BÜG? Sind Sie einverstanden, dass die Frage des Beitritts der Schweiz zu diesen beiden Konventionen mit der Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes verknüpft (und nicht separat behandelt) wird?</p>	<p>Ja</p>	<p>Nein</p>	<p>Die Verknüpfung mit dem Beitritt zu den Konventionen soll vermieden werden, da deren Inhalte nicht die Schweizer Staatsbürgerschaft betreffen und deshalb nicht im direkten Zusammenhang mit der vorliegenden Totalrevision stehen. Die Revision des Bürgerrechtsgesetzes soll nicht Gefahr laufen, wegen möglichen Beitrittsbedenken zu scheitern.</p>

Zusatzbemerkungen, insbesondere zu Gesetzesartikeln, die nicht im Fragebogen aufgeführt sind.		
Eingetragene Partnerschaft		Erleichterte Einbürgerung soll zukünftig explizit nicht nur für Ehegatten sondern auch für Bürgerrechtsbewerbende in eingetragener Partnerschaft mit einer Schweizerin / einem Schweizer möglich sein (→ Ergänzung von Art. 21)
Amtshilfe		Art. 46 Abs. 2: Die Prüfung der Integration nach Art. 11 f. muss unter anderem durch das Einholen von Referenzauskünften erfolgen. Gerade bei Kindern sind Referenzauskünfte von Schulbehörden von grosser Bedeutung, wenn nicht gar zentral. Diese werden routinemässig eingeholt. Der guten Ordnung halber soll deshalb erwähnt werden, dass die Formulierung "in Einzelfällen" nicht im Sinne von Ausnahmen interpretiert werden soll. Ebenso soll an dieser Stelle erwähnt sein, dass die Auskunftspflicht der Behörden sich auch auf Gerichte erstreckt.
Art. 62 lit. f und 63 Abs. 1 lit. d AuG		Art. 62 und 63 AuG: Die neu vorgeschlagenen Rechtsmissbrauchsbestimmungen (Art. 62 lit. f und 63 Abs. 1 lit. d AuG) sind bereits durch Art. 62 lit. a und 63 Abs. 1 lit. a AuG abgedeckt. Für die Migrationsbehörden sind lediglich die falschen Aussagen oder das Verschweigen wesentlicher Tatsachen im migrationsrechtlichen Bewilligungsverfahren von Bedeutung, da nur solche Verfehlungen den Widerruf migrationsrechtlicher Bewilligungen zu Folge haben können. Tatsachen, welche im Einbürgerungsverfahren zum Vorschein kommen, können jedoch von den Migrationsbehörden ebenfalls noch im Rahmen der zitierten bereits geltenden AuG-Bestimmungen verwertet werden, da sie sich oftmals auf einschlägige Sachverhalte aus dem Migrationsbereich beziehen (beispielsweise das Eingehen einer Scheinehe). Es besteht somit kein Bedarf, neue Bestimmungen einzuführen.
Auskunftspflicht der Bürgerrechtsbewerbenden		Wir erachten es als zweckmässig, wenn auf Bundesebene - analog der Regelung im Bürgerrecht des Kantons Basel-Stadt - eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung eingeführt wird, kraft welcher Bürgerrechtsbewerbende angehalten werden, den Einbürgerungsbehörden sämtliche für die Einbürgerung notwendige Tatsachen offen zu legen, wahrheitsgemäss Auskunft zu erteilen und die Einwilligung dazu zu geben, dass amtliche Erkundigungen zur Person eingeholt werden. Dies würde in der Praxis manche Fragestellung lösen, besonders in Fällen, in denen Bürgerrechtsbewerbende unwahre Auskünfte erteilen. § 13 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerrechtsgesetzes des Kantons Basel-Stadt (BüRG; SG 121.100) vom 29. April 1992 lautet: „Die Bewerberinnen und Bewerber haben wahrheitsgemäss Auskunft zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.“

<p>Erleichterte Einbürgerung bei Ehegatten von Auslandschweizern</p>			<p>Ehegatten von Auslandschweizern müssen eine enge Verbindung zur Schweiz nachweisen. Was darunter zu verstehen ist, bleibt offen. Nach der aktuellen Praxis des Bundes kann es unter Umständen genügen, wenn vereinzelte Reisen ins Heimatland (zwei mal in zehn Jahren) gemacht werden, um eine enge Verbindung anzunehmen. Dies ist aus Sicht des Kantons Basel-Stadt nicht haltbar.</p> <p>Sofern bei der erleichterten Einbürgerung von in der Schweiz wohnhaften Bürgerrechtsbewerbenden die Anforderungen erhöht werden, sollte dies auch für erleichterte Einbürgerungsgesuche von Ehegatten von Schweizerinnen und Schweizern im Ausland geschehen.</p>
--	--	--	---

Im Weiteren verweisen wir auf die Ergänzungen, welche sich auf die im Fragebogen aufgeführten Gesetzesartikel beziehen.